

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XLVIII.

Bern, 17. Aug. 1799. (30. Thermid. VII.)

Vollzehungsdirektorium.

Abschrift eines Briefs des Generals Heudelet an den Unterstatthalter des Distr. Brugg, vom 22. Therm. VII.

(Vergl. Tagbl. St. 45. S. 168.)

Ich nehme, B. Statthalter, den lebhaftesten Anteil an dem Unglücke, wodurch eine achtungswürdige Familie eines Einwohners von Billingen ihres Hauptes beraubt worden. Der Krieg, der schreckliche Krieg führt jeden Jammer in seinem Gefolge, und ihn allein darf man wegen dieses Ereignisses anklagen, welches alle meine Bemühungen, gute Ordnung zu erhalten, weder voraussehen noch verhüten konnten.

Ich habe dem Obergeneral das Gemälde der traurigen Lage dieser armen Familie vor Augen gelegt. Ich sende Ihnen 12 Louisd'or, die er mir derselben auszutheilen auftrug. Wollen Sie ihr solche zukommen lassen; wollen Sie ihr zugleich meine Theilnahme an ihrem Unglück bezeugen. Sagen Sie ihr, sie möchte die Franzosen darum nicht verwünschen; sie sind aufrichtige Freunde der Humanität, und wenn, als unvermeidliche Folge eines großen Zusammenflusses von Menschen, ein Bösewicht sich unter ihnen findet, so darf er nur entdeckt werden, damit sie ihn der Gerechtigkeit aussiefern; sagen Sie jener Familie auch, ich hätte, dem Auftrage des Generals Massena zufolge, Befehl ertheilt, daß der Wittwe und jedem Kinde, zu Brugg täglich eine Nation Brod und Fleisch ausgeliefert werde, gegen Vons. die Sie gefälligst ausstellen, und die der Chef des Generalstaabs der Division und der Kriegskommissär visiren werden. Diese Maßregel wird so lange fortdauren, als solche Austheilungen zu Brugg oder in der Nachbarschaft geschehen.

Wollen Sie mir den Empfang dieses Briefs und der beiliegenden Summe bescheinigen.

Empfangen Sie die Zusicherung meiner Achtung.

Unterzeichnet: Heudelet.

Dem Original gleichlautend.

Unterzeichnet: Frölich.

Dem Original gleichlautend.

Der Gen. Sekr.: Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Eustor ist auch dieser Meinung, weil wir eben so wenig über die Urtheile des obersten Gerichtshofes Commissionen niedersetzen können, als er über unsere Gesetze; jeder von uns muß bey seinem Geschäft bleiben, und der 63. § der Constitution giebt dem obersten Gerichtshof ganz unverkennbar das Recht, einen Präsidenten seiner Stelle zu entziehen, weil er die Bedingung vorschreibt, unter der einzig ein angestellter Präsident wieder seine Stelle beziehen kann.

Schöch erinnert an die Verläumdungen, die gegen Hartmann ausgestossen wurden, von denen sich nun aber gar nichts erwähret hat, und also sollten wir den Beschluss wieder zurücknehmen, durch den Hartmann dem obersten Gerichtshof übergeben wurde. Hartmann ist ein Patriot, er hat der Republik aus den Klöstern viel Schäze gerettet und darum wurde er verläumdet; wäre er ein Fanatiker gewesen, hätte die Geistlichen machen lassen, und der Republik keine Schäze verschafft, kein Mensch hätte ihn angeklagt, weil dann die Fanatiker und Aristokraten mit ihm wären zufrieden gewesen. Weil also das Urtheil des obersten Gerichtshof ungerecht ist, so hebe man es auf. Der Obergerichtshof erklärt, daß Hartmann das Zutrauen des Volks verloren habe, aber ich glaube, wenn man das Volk fragte, so würde sich zeigen, daß durch dieses Urtheil nicht Hartmann, sondern der Obergerichtshof selbst, das Zutrauen des Volks verloren hat. . . . Ruf zur Ordnung! Auf Gysendörfers Antrag wird das Wort dem Redner entzogen und also die Fortsetzung dieser Rede untersagt.